

Vorlage 528/2008

AL/GRÜNE TÜBINGEN, AM LUSTNAUER TOR 6, 72074 TÜBINGEN

ILKA NEUENHAUS

FAX.: 07071/21026

ilka.neuenhaus@al.gruene.de

www.al.gruene.de

Antrag Fraktion AL/Grüne

I. Auf Änderung der Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Universitätsstadt Tübingen vom 22. Juli 1996 in der Fassung vom 13. Dezember 2004.

1. § 3 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

Aufgenommen werden alle Kinder im Alter von 1 – 12 Jahren.

2. Satz 2 entfällt.

II. Die Verwaltung möge berichten, wie viele Kinder aus anderen Gemeinden (inclusive derer, die bereits durch die bisherigen Ausnahmeregelungen aufgenommen wurden), Kindertageseinrichtungen besuchen. Für wie viele Kinder werden Ausgleichszahlungen der Wohnsitzgemeinde geleistet und wenn von welchen Wohnsitzgemeinden.

Begründung:

Fraktion AL/Grüne halten die Regelung in der Satzung für rechtlich nicht mehr vertretbar. Eine Aufnahmeregelung bei der nur die Kinder die ihren Wohnsitz in Tübingen haben berücksichtigt werden entspricht nicht den rechtlichen Vorgaben.

Mit den Regelungen in § 8 KiTaG und der KiTaGVO entspricht der Landesgesetzgeber den bundesrechtlichen Vorgaben. Auf der Grundlage von § 69 Abs. 5 SGB VII wurde seit dem 1. Januar 2006 geltenden KiTaG die Rechtsgrundlage für die Mitfinanzierung der Wohnsitzgemeinden für auswärts betreute Kinder geschaffen. So regelt § 8 Abs. 5 KiTaG, dass bei der Finanzierung von Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet die Wohnsitzgemeinde gegenüber dem Träger der Einrichtung zu einem angemessenem Kostenausgleich verpflichtet ist, sofern in der Wohnsitzgemeinde kein gleichwertiger Platz zur Verfügung steht.

Auch wenn die in KiTaGVO entwickelten Ausgleichsbeträge Richtwerte sind, die erst ab 2010 verbindlich sind., bedeutet dies jedoch nicht, dass die Wohnsitzgemeinden bis zu diesem Zeitpunkt keine Zahlungen leisten müssten. Sie sind vielmehr seit Inkrafttreten der

Gesetzesänderung (01. Januar 2006) hierzu verpflichtet. Selbstverständlich geht der Gesetzgeber davon aus, dass für die Schaffung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes die Wohnsitzgemeinden zuständig sind. Erfüllt eine Wohnsitzgemeinde diesen Bedarf nicht, ist sie zur Mitfinanzierung verpflichtet.

Zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „gleichwertiger Platz“ haben die Kommunalen Landesverbände Hinweise herausgegeben. Diese orientieren sich bei der Betrachtung von gleichwertigen Angeboten an den rechtlichen Grundlagen zum Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VII, § 2 Abs. 2 KiTaG) sowie zur Berufstätigkeit der Eltern (§ 22 Abs. 2 Nr. 3 SGB VII, § 2 Abs. 1 KiTaG). Als Beispiel ist hier anzufügen, dass ein Platz bei der Kindertagespflege dann kein gleichwertiger Platz ist, wenn von den Eltern ein Platz in einer Einrichtung nachgefragt wird. Dies gilt selbstverständlich auch im umgekehrten Sinne.

Das normierte Wunsch- und Wahlrecht der Eltern, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern, endet nicht an Gemeinde-, Landkreis- oder Landesgrenzen. Es gilt innerhalb des Bundesgebietes dem Grunde nach unbegrenzt.

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist nur zu erreichen, wenn die Kommunen hierzu die Infrastruktur zur Verfügung stellen. Klare gesetzliche Regelungen liegen vor, die Kommunen sind angehalten diese umzusetzen und im Übrigen sind die Eltern auf dieses Recht hinzuweisen.

Für die Fraktion AL/Grüne

Ilka Neuenhaus

Tübingen, 6. Mai 2008